

Die Broschüre ist beim LPR und LDZ erhältlich. Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des NZK (<https://www.nzkrim.de/themen/rechtsextremismus>).

Weitere Informationen:

Marianne Witt
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein
IV 436 – Kontakt- und Fachstelle für Partnerschaften für
Demokratie, 24103 Kiel
Tel.: 0431 / 988 – 2157
Fax: 0431 / 988 - 614 2157
E-Mail: Marianne.Witt@im.landsh.de
Website: www.landesdemokratiezentrum-sh.de

32.10.31

NStVSH Nr. 9-10/2019

Bericht der Landesregierung: Fünfter Gleichstellungsbericht in Verbindung mit dem Zweiten Gremienbericht

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat mit der Landtags-Drucksache Nr. 19/1694 den Fünften Bericht zur Durchführung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst – Fünfter Gleichstellungsbericht (2014-2017/2018) - in Verbindung mit dem Zweiten Bericht über die geschlechterparitätische Besetzung von Gremien - Zweiter Gremienbericht – vorgelegt.

Die Drucksache steht zur Verfügung unter
<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/01600/drucksache-19-01694.pdf>

16.00.10

NStVSH Nr. 9-10/2019

Bericht der Landesregierung: Sprachenchartabericht 2019

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat mit der Landtags-Drucksache Nr. 19/1683 den Bericht zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Schleswig-Holstein - Sprachenchartabericht 2019 – vorgelegt.

Die Drucksache steht zur Verfügung unter
<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/01600/drucksache-19-01683.pdf>

10.10.02

NStVSH Nr. 9-10/2019

Bekanntmachung des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages: 17. Parlamentsforum Südliche Ostsee

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat mit der Landtags-Drucksache Nr. 19/1693 die Schlussresolution des 17. Parlamentsforums Südliche Ostsee vom 23. bis 25. Juni 2019 in Schwerin bekannt gemacht.

Die Drucksache mit dem Originaltext ist erhältlich unter
<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/01600/drucksache-19-01693.pdf>

10.30.17

NStVSH Nr. 9-10/2019

Jährlicher Asylbericht 2019

Unter Bezugnahme auf den Landtagsbeschluss vom 30. April 2004 (Drs. 15/3352) hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein den Bericht über die zeitgemäße Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein im Jahr 2018 vorgelegt (Umdruck 19/3025).

Der Umdruck steht zur Verfügung unter
<http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/03000/umdruck-19-03025.pdf>

33.40.40

NStVSH Nr. 9-10/2019

Öffentlicher Dienst, Personalverwaltung und Verwaltungsmodernisierung

Neue Dienstleistung der VAK: Stellenbewertung

Mit dem Bereich Personalservice bietet die VAK (Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein) einen starken Partner rund um die Themenfelder „Personal“ und „Organisation“ an.

Nachfolgend wird aus diesem Bereich die Dienstleistung „Stellenbewertung“ vorgestellt:

„Die Dienstleistung „Stellenbewertung“ der VAK richtet sich an alle Städte, Kreise, Gemeinden und Ämter der kommunalen Familie in Schleswig-Holstein.

Wie läuft eine Stellenbewertung in der Praxis ab?

Zu Beginn steht ein persönliches Erstgespräch vor Ort.

Nach Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Stellenbewertungen, erhalten die Verwaltungen den eigens erstellten Vordruck für die Arbeitsplatzbeschreibung. Diesen erhalten die zu bewertenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Hilfestellung für die Erstellung einer Arbeitsplatzbeschreibung, die als Grundlage für die zu bewertende Planstelle an die VAK zu übermitteln ist.

Nach Erhalt der vollständig ausgefüllten Arbeitsplatzbeschreibung, werden evtl. auftretende Fragen entweder persönlich in Form eines Arbeitsplatzinterviews oder per Mail bzw. per Telefon geklärt. Die Entscheidung der Vorgehensweise liegt bei der Verwaltung.

Nachdem alle offenen Fragen geklärt sind, erfolgt die Bewertung der Planstelle. Dabei richtet sich die Bewertung bei Beamtinnen und Beamten nach dem KGSt-Bewertungssystem und bei den Tarifbeschäftigten nach den Bewertungskriterien des TVöD.

Nach abgeschlossener Bewertung der Planstelle erhält die Verwaltung das Bewertungsgutachten.

Wer kann bei einem Arbeitsplatzinterview dabei sein?

Die Entscheidung, ob das Arbeitsplatzinterview allein mit dem Stellenbewerber oder in Anwesenheit des Vorgesetzten, eines Personalratsmitgliedes oder einer weiteren Per-

son des Vertrauens durchgeführt werden soll, obliegt allein der Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber.

Was fließt in die Bewertung einer Planstelle mit ein?

In die Bewertung einer Planstelle fließen neben den Informationen aus dem übersandten Vordruck auch die Informationen aus den Arbeitsplatzinterviews ein.

Kurz gesagt: Bewertet wird die auf die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber übertragene und von ihr/ihm ausgeführte Tätigkeit, nicht die Leistung der Stelleninhaberin/ des Stelleninhabers.“

Weitere Informationen erteilt:

Patricc Schell
Team Personalservice / Stellenbewertung
Knooper Weg 71, 24116 Kiel
Tel.: 0431 / 5701-103
Fax: 0431 / 260421-103
Patricc.Schell@vak-sh.de
www.vak-sh.de

11.03.17

NStVSH Nr. 9-10/2019

Gemeinsames Diskussionspapier des Deutschen Städtetages und der KGSt zum strategischen Beschaffungsmanagement

Der Deutsche Städtetag hat gemeinsam mit der KGSt unter Mitarbeit von Mitgliedern des Beirats für das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen des Deutschen Städtetages ein Diskussionspapier zum strategischen Beschaffungsmanagement erarbeitet.

Ziel des Papiers ist es, den Kommunen Chancen und Herausforderungen des strategischen Beschaffungsmanagements sowie mögliche Handlungsoptionen aufzuzeigen. Dabei erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit den Argumenten Pro und Contra.

Die Autoren legen sich nicht auf ein Organisationsmodell fest. Vielmehr wird hervorgehoben, dass es für das strategische Beschaffungsmanagement kein allgemeingültiges Durchführungsraster gibt. Es bietet für die Kommunen vielmehr die Chance, das Instrumentarium auf die örtlichen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen auszurichten und umzusetzen.

Das Diskussionspapier ist auf der Homepage des Deutschen Städtetages erhältlich unter <http://www.staedtetag.de/publikationen/materialien/089780/index.html>.

Quelle: RdSchrB.DST vom 27. August 2019

10.53.10

NStVSH Nr. 9-10/2019

Recht, Sicherheit und Ordnung

Zahl der leistungsberechtigten Asylbewerber erneut gesunken

Das Statistische Bundesamt in Wiesbaden hat mitgeteilt, dass die Zahl der Leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zum dritten Mal in Folge gesunken ist. Bezogen im Jahr 2017 469.000 Personen Regelleistungen, waren es im Jahr 2018 nur noch 411.000 Personen, was einem Rückgang von 12 % entspricht. Der Höchststand der Leistungsbezieher wurde im Jahr 2015 mit 975.000 Personen erreicht.

Leistungsberechtigt sind Ausländer, die sich im Bundesgebiet aufhalten und eine der Voraussetzungen nach § 1 AsylbLG (Stand: 31. Dezember 2018) erfüllen. Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten haben oder als Asylberechtigte anerkannt sind, sind nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG und deshalb in dieser Statistik nicht enthalten.

Neben den Regelleistungen können nach dem AsylbLG auch besondere Leistungen in speziellen Bedarfssituationen gewährt werden, etwa bei Krankheit, Schwangerschaft oder Geburt. Zum Jahresende 2018 erhielten knapp 153.000 Personen besondere Leistungen. Darunter waren knapp 2.000 Empfänger, die ausschließlich Anspruch auf besondere Leistungen hatten. Meist wurden sie aber parallel zu den Regelleistungen erbracht.

Die staatlichen Ausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG betragen im Jahr 2018 knapp 4,9 Mrd. € brutto. Im Vergleich zum Vorjahr sanken die Ausgaben um 17 %. 80 % der Ausgaben im Jahr 2018 wurden für Regelleistungen und 20 % für besondere Leistungen erbracht. Den Bruttoausgaben standen Einnahmen (zum Beispiel Rückzahlungen gewährter Hilfen oder Leistungen von Sozialleistungsträgern) in Höhe von etwa 205 Mio. € gegenüber. Die Nettoausgaben betragen somit knapp 4,7 Mrd. €. Das entspricht einem Rückgang um 17 % gegenüber 2017.

Während die Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen jeweils nur Personen mit bestehendem Leistungsbezug zum Jahresende ausweist, betrachtet die Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem AsylbLG die tatsächlichen Zahlungsströme im gesamten Berichtsjahr.

Anmerkung des DStGB

Ungeachtet der positiven Entwicklung bei den Beziehern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und den aktuellen Rückgängen bei den Erstanträgen für Flüchtlinge, darf in der Diskussion nicht unbeachtet bleiben, dass anerkannte Flüchtlinge nicht in der Statistik enthalten sind. Der Aufwand, der für die Kommunen für die Integration entsteht, ist teilweise losgelöst vom Status. Daher kann aus einem Rückgang der Bezieher nach dem AsylbLG nicht geschlossen werden, dass die Mittel für die Integration und die Flüchtlingsunterbringung auf kommunaler Ebene gekürzt werden sollten.